

Länderberichte Tschechische Republik

Tschechische Republik

Von Rechtsanwalt Dr. Petr Wünsch und Rechtsanwältin Mag. Lucie Dietschová, Prag

Das tschechische internationale Privat- und Prozessrecht ist im Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht vom 1963 (*IPRG*) kodifiziert¹. Die Tschechische Republik hat das IPRG im Zeitpunkt der Trennung der tschechoslowakischen Föderation mit geringfügigen Änderungen² rezipiert; die gegenwärtige Fassung des IPRG ergibt sich aus Änderungen und Ergänzungen, die durch eine Reihe von Gesetzen durchgeführt worden sind³. Völkerrechtliche Vereinbarungen gehen dem IPRG vor⁴.

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen⁵ und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen⁶. Das IPRG erlaubt die Anwendung dieser beiden Übereinkommen auch gegenüber Angehörigen von Nichtvertragsstaaten in ähnlicher Weise

¹ Zákon č. 97/1963 Sb., o mezinárodním právu soukromém a procesním (Gesetz Nr. 97/1963 Slg., über das internationale Privat- und Prozessrecht). Vorschriften des tschechischen internationalen Prozessrechts sind ferner in einigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 216/1994 Slg., über das Schiedsgerichtsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen idF von späteren Vorschriften enthalten. Die Grenznormen des Wechsel- und Scheckrechts werden durch das Wechsel- und Scheckgesetz Nr. 191/1950 Slg. idF von späteren Vorschriften geregelt. Vereinzelt Bestimmungen für Verhältnisse mit Auslandsberührung enthalten weitere tschechischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere das Arbeitsgesetzbuch (das Gesetz Nr. 262/2006 Slg. idF von späteren Vorschriften), das Familiengesetz (das Gesetz Nr. 94/1963 Slg. idF von späteren Vorschriften), das Handelsgesetzbuch (das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. idF von späteren Vorschriften), das Schutzmarkengesetz (das Gesetz Nr. 441/2003 Slg. idF von späteren Vorschriften) u.a. Von Bedeutung für tschechisches internationales Privat- und Prozessrecht sind die Verfassung der Tschechischen Republik (das Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Slg. idF von späteren Verfassungsvorschriften) und weitere Verfassungsgesetze (Verfassungsordnung), aus denen sich Grundsätze der Gesellschafts- und Staatsordnung ergeben, an denen zu beharren ist. Diese Grundsätze sind u.a. Inhalt des tschechischen *order public* (siehe § 36 IPRG kollisionsrechtlicher *order public*-Vorbehalt, § 64 IPRG anerkennungsrechtlicher *order public*-Vorbehalt).

² Änderungen IPRG zum 1.1.1993 sind durch Gesetze Nr. 158/1969 Slg., Nr. 234/1992 Slg. und Nr. 264/1992 Slg. durchgeführt worden.

³ Weitere Änderungen des IPRG ergeben sich aus den Gesetzen Nr. 125/2002 Slg., Nr. 37/2004 Slg., Nr. 257/2004 Slg., Nr. 361/2004 Slg., Nr. 377/2005 Slg., Nr. 57/2006 Slg., 70/2006 Slg., Nr. 233/2006 Slg., Nr.296/2007 Slg., Nr. 123/2008 Slg., Nr. 7/2009 Slg. (ein Teil), und Nr. 7/2009 Slg.

⁴ § 2 IPRG: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes (IPRG) finden nur dann Anwendung, sofern durch einen völkerrechtlichen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, nicht etwas anderes festgelegt wird.“ Die zitierte IPRG Regelung trägt der dualistischen Auffassung der Beziehung zwischen dem innerstaatlichen und dem internationalen Recht gemäß Art. 10 der Verfassung der Tschechischen Republik Rechnung: „Verkündigte völkerrechtliche Verträge, zu deren Ratifikation das Parlament Zustimmung gegeben hat und an die die Tschechische Republik gebunden ist, sind Bestandteil der Rechtsordnung; legt der völkerrechtliche Vertrag etwas anderes als ein Gesetz fest, findet der völkerrechtliche Vertrag Anwendung.“. Anwendungsvorrang (Anwendungspriorität) genießen des Weiteren unmittelbar anwendbare Vorschriften des europäischen internationalen Privat- (und Prozess)Recht.

⁵ [BGB1. 1965 II 147.]; Kundmachung des Außenministeriums Nr. 157/1964 Slg.

⁶ [BGB1. 1971 II, 1285, 1994 II 308.]; Kundmachung des Außenministeriums Nr. 32/1969 Slg.

Länderberichte Tschechische Republik

wie §§ 18 ff. GVG im deutschen Recht.

Die Tschechische Republik hat darüber hinaus etwa 40 bilaterale konsularische Vereinbarungen abgeschlossen bzw. übernommen.

2. Staaten und Staatsunternehmen

§ 47 IPRG exemiert fremde Staaten und Personen, die nach völkerrechtlichen Verträgen oder anderen Regeln des Völkerrechts oder nach speziellen Bestimmungen des autonomen tschechischen Rechts⁷ Immunität genießen, von der tschechischen Gerichtsbarkeit. Wie immer der eindeutigen Formulierung des § 47 Abs. 1 IPRG⁸ entnommen werden kann, dass die Immunität dem fremden Staat ohne Rücksicht darauf zuerkannt wird, aus welchem Grunde die Rechtsbeziehung entstanden ist, aus welcher dem fremden Staat gegenüber ein Anspruch geltend gemacht wird (Grundsatz absoluter Immunität), ist festzustellen, dass die Gerichte der Tschechischen Republik – unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung völkerrechtlicher Beziehungen der letzten Jahre⁹, in deren Rahmen die Hinneigung zur funktionellen Immunität der Staaten erkennbar ist – in deren Entscheidungsfindung (Entscheidungspraxis) nach *acta iure imperii* und *acta iure gestionis* an zu differenzieren begonnen haben.¹⁰

Die Immunität gilt sowohl im Erkenntnis- als auch im Vollstreckungsverfahren. Die Immunität hat das tschechische Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Keine Immunität besteht:

- bei Verfahren betreffend das unbewegliche in der Tschechischen Republik belegene Vermögen (Immobilienklagen, jedoch keine Mietzinsklagen);
- bei Nachlassklagen, soweit der Beklagte nicht im Rahmen seiner amtlichen Funktion auftritt;
- bei Klagen, die eine berufliche oder Handelstätigkeit betreffen, die der Beklagte nicht im Rahmen seiner amtlichen Funktion ausübt;
- sofern dies die Vornahme von internationalen (zwischenstaatlichen) Maßnahmen erfordert, zu deren Einhaltung die Tschechische Republik aufgrund deren Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen oder Europäischer Union verpflichtet ist.

Ein Verzicht auf die Immunität ist zulässig. Der Verzicht für das Erkenntnisverfahren erstreckt sich jedoch nicht automatisch auf das Vollstreckungsverfahren. Für dieses bedarf es der gesonderten Willensäußerung. Der Immunitätsverzicht muss ausdrücklich erfolgen. Eine konkludente Unterwerfung unter die tschechische Gerichtsbarkeit wird nur in den Fällen angenommen, in denen der Immune Kläger oder aufgrund der Widerklage der Gegenseite

⁷ Derzeit bestehen keine derartigen speziellen Bestimmungen des tschechischen Rechts.

⁸ § 47 Abs. 1 IPRG: „Der Gerichtsbarkeit der tschechischen Gerichte werden fremde Staaten und Personen, die gemäß den völkerrechtlichen Verträgen oder anderen völkerrechtlichen Regeln oder den speziellen tschechischen Rechtsvorschriften in der Tschechischen Republik Immunität genießen, nicht unterworfen.“

⁹ Siehe insbesondere die Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2. Dezember 2004, unterzeichnet am 17. Januar 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

¹⁰ Vgl. Beschluss des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der Tschechischen Republik, AZ. 21 Cdo 2215/2007 vom 25. 6. 2008, in welchem das Oberste Gericht der Tschechischen Republik zum Rechtssatz gelangt ist, dass „Sofern ein fremder Staat nicht als souveräner Träger hoheitlicher Gewalt, sondern als juristische Person in Sachen, die sich aus individuellen Arbeitsbeziehungen, die durch rechtliche Gleichstellung der Beteiligten geprägt sind, ergeben, auftritt, untermauern die Regeln des Völkerrechts die Schlussfolgerung, dass diese juristische Person – fremder Staat – die funktionelle Immunität nicht genießt und dass in diesen Sachen die Gerichtsbarkeit tschechischer Gerichte gegeben ist.“

Beklagter ist.¹¹

Staatsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit genießen keine Immunität.

Auch in den Fällen, in denen die inländische Gerichtsbarkeit über fremden Staat und Immunität genießende Personen gegeben ist, vermittelt gemäß § 47 Abs. 4 IPRG die Zustellung das Außenministerium der Tschechischen Republik¹². Kann man auf diese Art und Weise nicht zustellen, bestellt das Gericht einen Zustellungs- ggf. Rechtsverteidigungsvormund.

II. Internationale Zuständigkeit

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten indiziert die örtliche Zuständigkeit die internationale¹³. Es gilt, dass Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) tschechischer Gerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gegeben ist, sofern gemäß den tschechischen Vorschriften deren Zuständigkeit gegeben ist (§ 37 Abs. 1 IPRG)¹⁴. Unter der Zuständigkeit gemäß den tschechischen Vorschriften wird die örtliche Zuständigkeit tschechischer Gerichte verstanden. Die örtliche Zuständigkeit ist in der tschechischen Zivilprozessordnung (tschZPO)¹⁵ geregelt. Danach sind insbesondere folgende Gerichtsstände geeignet, örtliche und internationale Zuständigkeit zu begründen:

- a) **Allgemeiner Gerichtsstand:** Das tschechische Recht geht vom Prinzip actor sequitur forum rei aus. Allgemeiner Gerichtsstand einer natürlichen Person ist deren Wohnsitz, hilfsweise der Aufenthaltsort. Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person wird durch ihren Sitz bestimmt. Der allgemeine Gerichtsstand eines Staates wird durch den Sitz der staatlichen Organisationseinheit bzw. durch den Ort des Eintritts der klagebegründenden Tatsachen bestimmt.
- b) **Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes:** Hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Tschechischen Republik, so begründet sein letzter bekannter Wohnsitz dort Zuständigkeit.
- c) **Gerichtsstand des Vermögens:** Ähnlich wie § 23 ZPO im deutschen Recht begründet in der Tschechischen Republik belegenes Vermögen die Zuständigkeit, soweit kein anderer Gerichtsstand gegeben ist.
- d) **Gerichtsstand des Betriebes, der Zweigniederlassung:** Ausländische Personen

¹¹ Vgl. Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) ČSFR AZ. 5 Cz 20/85, Sbíрка soudních rozhodnutí a stanovisek 26/1987, S. 505, 525.

¹² Die Einzelheiten über die Zustellung an Immunität genießende Personen in Sachen, in denen die Gerichtsbarkeit tschechischer Gerichte gegeben ist, werden derzeit in Instruktion des Justizministeriums vom 30. 4. 2004 Nr. 56/2004-MO-J, mit welcher die Vorgehensweise von Justizorganen im Auslandsverkehr in zivil- und handelsrechtlichen Sachen geregelt wird, festgelegt.

¹³ Vgl. Tichý: K pravomoci čs. soudu ve věcech majetkových s cizím prvkem, Právník 1984, S. 541. Zdeněk Kučera, Mezinárodní právo soukromé, 7., opravené a doplněné vydání, Nakladatelství Doplněk a Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, s. r. o., Brno – Plzeň, 2009, S. 331 und ff.

¹⁴ Der § 37 Abs. 1 IPRG ist allgemeiner, unterstützender Natur, auf dessen Grundlage die Gerichtsbarkeit tschechischer Gerichte in den Sachen begründet werden kann, bzgl. welcher im IPRG keine speziellere (spezielle) Vorschrift vorhanden ist. Vgl. Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) ČSFR AZ. In R 26/1987, S. 488, 489.

¹⁵ Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung idF von späteren Vorschriften. Die letzte von zahlreichen Änderungen der tschZPO ist durch das Gesetz Nr. 48/2010 Slg. durchgeführt worden.

Länderberichte Tschechische Republik

können in der Tschechischen Republik auch bei dem Gericht, in dessen Bezirk ihr Betrieb oder eine Organisationseinheit ihres Betriebs platziert ist, verklagt werden.¹⁶

- e) **Ausschließlicher Gerichtsstand:** Die tschZPO kennt in etwa 30 Fällen ausschließliche Zuständigkeiten. Diese bestehen insbesondere im Bereich des Familien-¹⁷ und Erbrechts. Darüber hinaus regeln sie aber auch die Zuständigkeiten für Immobiliarklagen ausschließlich. Ausschließliche Zuständigkeiten können durch sonst für handelsrechtliche Streitigkeiten unter den Bedingungen des § 89a tschZPO zulässige Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz weder abbedungen noch begründet werden.
- f) **Örtliche Wahlzuständigkeit** Auch in den Fällen, in denen gemäß tschZPO die örtliche Wahlzuständigkeit möglich ist, ist die internationale Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) tschechischer Gerichte begründet¹⁸.

Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien.¹⁹ Die sachliche Gerichtszuständigkeit kann durch Prorogation tschechischer Gerichte nicht geändert werden. Wird kein konkretes Gericht vereinbart, vielmehr nur die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberste Gericht der Tschechischen Republik.²⁰ Auch die Derogation tschechischer internationaler Zuständigkeit ist nach § 37 Abs 3 IPRG zulässig.²¹ Die Derogation soll nach dem Gesetzestext für tschechische „Organisationen“ zulässig sein.²² Dies wird von der herrschenden Lehre dahin interpretiert, dass eine die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte derogierende Gerichtsstandsvereinbarung nur für juristische Personen, nicht jedoch für natürliche Personen möglich ist.²³ Wie sehr diese Einschränkung als fraglich und überholt erscheint, empfiehlt es sich, nicht darauf zu vertrauen, dass auch derogierende Gerichtsstandsvereinbarungen natürlicher Personen zugelassen werden.

2. Ausgewählte nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten

§§ 38-46 IPRG regeln die tschechische internationale Zuständigkeit vor allem in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mit internationalem Bezug. Diese Zuständigkeiten können nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung geändert werden.

In Ehesachen (Scheidungsklagen, Feststellungsklagen über den Bestand bzw. Nichtbestand einer Ehe) ist die tschechische internationale Zuständigkeit gegeben, wenn

¹⁶ Vgl. Beschluss des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der Tschechischen Republik, AZ. 32 Cdo 1138/2000 und 20 Cdo 1889/98.

¹⁷ Es geht insbesondere um Ehe- und Vormundschaftssachen sowie um das Vaterschaftsfeststellungsverfahren.

¹⁸ Siehe NS ČR SJ 76/2000 und R 20/1994.

¹⁹ § 37 Abs. 2 IPRG. Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 IPRG über das Schriftformerfordernis einer Prorogationsvereinbarung ist als speziellere (spezielle) Bestimmung im Verhältnis zu § 4 IPRG zu verstehen, die die Anwendung des § 4 IPRG ausschließt. Daher ist auf der Schriftform zu beharren, auch wenn die Willensäußerung des Teilnehmers in einem fremden Staat anders als schriftlich im Einklang mit den Bestimmungen des lokalen Rechtes (der *lex loci actus*) über die Form dieser Vereinbarung erfolgte.

²⁰ § 11 Abs. 3 tschZPO.

²¹ Vgl. Beschluss des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der Tschechischen Republik AZ 1 Odon 39/97 vom 28. 5. 1997, Beschluss des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der Tschechischen Republik AZ. 28 Nd 139/2002 vom 24. 9. 2002.

²² Rozehnalová, N. - Týč, V. - Záleský, R.: Vybrané problémy mezinárodního práva soukromého v justiční praxi. 2. přepracované a doplněné vydání, Masarykova univerzita, Brno 1997, v části II. Řízení před soudem ve věcech s cizím prvkem, v kapitole 5.4. - Založení mezinárodní pravomoci a příslušnosti dohodou stran (prorogace), S. 62.

²³ Zdeněk Kučera, Mezinárodní právo soukromé, 7., opravené a doplněné vydání, Nakladatelství Doplněk a Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, s. r. o., Brno – Plzeň, 2009, S. 332.

Länderberichte Tschechische Republik

mindestens einer der Ehepartner die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt. Sind beide Parteien Ausländer, dann ist die tschechische internationale Zuständigkeit nur gegeben,

- wenn eine der Parteien ihren Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat und die Entscheidung des tschechischen Gerichtes in den Heimatstaaten beider Parteien anerkennungsfähig ist oder
- wenn sich eine der Parteien in der Tschechischen Republik eine längere Zeit aufhält oder
- wenn es um Ungültigkeit der Ehe geht, die gemäß dem tschechischen Recht auch von Amts wegen festzustellen ist, und die Ehegatten in der Tschechischen Republik leben.²⁴

In Verfahren, die das elterliche Sorgerecht, die Vormundschaft oder den Unterhalt von Minderjährigen zum Gegenstand haben, ist die internationale Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auch dann gegeben, wenn der Minderjährige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat, soweit er die tschechische Staatsbürgerschaft besitzt.

Im Nachlassverfahren besteht eine internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte hinsichtlich der in der Tschechischen Republik belegenen Nachlassgegenstände eines ausländischen Erblassers, wenn

- der Staat, dessen Angehöriger der Erblasser war, weder Erbschaften tschechischer Erblasser tschechischen Gerichten aushändigt noch den Entscheidungen tschechischer Gerichte Rechtswirkungen zuerkennt²⁵, oder sich weigert, sich mit der Sache zu befassen oder sich nicht äußert,
- der Erblasser in der Tschechischen Republik seinen Wohnsitz hatte und der Antragsteller ein in der Tschechischen Republik sich aufhaltender Erbe ist oder
- es sich um eine in der Tschechischen Republik belegene Immobilie handelt.

In sonstigen Fällen beschränkt sich das tschechische Gericht auf die zur Vermögensfeststellung des ausländischen Erblassers erforderlichen Maßnahmen. In den Fällen, in denen für die Verhandlung der Erbschaft die internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte nicht gegeben ist, nimmt das tschechische Gericht eine vorläufige Untersuchung vor und erteilt den Beteiligten auf deren Ersuchen hin eine amtliche Bestätigung über das Ergebnis dieser Untersuchung (§ 175z Abs. 1 tschZPO). Sofern das Vermögen ins Ausland ausgehändigt werden soll, verständigt darüber das Gericht die tschechischen Erben und Gläubiger durch eine Bekanntgabe; den bekannten Beteiligten wird diese Bekanntgabe zugestellt (§ 175z Abs. 2 tschZPO).²⁶

3. Staatsvertragliche Regelungen

Tschechische Republik ist in Bezug auf viele Staaten an Staatsverträge gebunden, die Regelungen der Zuständigkeit enthalten.²⁷

²⁴ Vgl. Cemohubý: Některé kolizní otázky uzavírání manželství s cizinci, Socialistická zákonost, 1973, S. 76.

²⁵ Vgl. Steiner, V., Štajgr, F. Československé mezinárodní civilní právo procesní. 1. vydání. Praha : Academia, 1967.

²⁶ Im Sinne der Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der ČSFR in R 26/1987, S. 530 und 531 bezieht sich das Vorgehen gemäß § 175z Abs. 2 tschZPO nur auf Fälle der Aushändigung der Erbschaft ins Ausland in den Sachen, in denen die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte zur Nachlassabhandlung nicht gegeben ist.

²⁷ Die zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei bis 1989 und anderen früheren sozialistischen Ländern abgeschlossenen Staatsverträge, die Regelungen der Zuständigkeit enthalten, sind für die Tschechische

III. Das Verfahren mit Auslandsbezug

1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten

a) Staatsvertragliche Regelung

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens vom 1. März 1954²⁸. Im Anwendungsbereich von Art. 17 dieses Übereinkommens sind deutsche Kläger von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (*cautio iudicatum solvi*) befreit. Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Zivilprozesseinkommen vom 2. Februar 2000²⁹ entstehen keine Bedenken daran, dass sich die Regelungen der Artikel 17 bis 19 des genannten Haager Zivilprozessübereinkommens auf die juristischen Personen beziehen, die in einem der beiden Staaten nach dem Recht dieses Staates errichtet worden sind.

b) Autonomes Recht

Nach dem autonomen tschechischen Recht besteht eine Verpflichtung zur Stellung einer Ausländersicherheit, die aber bei tatsächlicher Verbürgung der Gegenseitigkeit entfällt.³⁰ Die Sicherheit wird nur auf Antrag des Beklagten hin angeordnet. Leistet der ausländische Kläger die Sicherheit nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, so wird das Verfahren nicht fortgeführt (§51 IPRG).

c) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit i. S. von § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist verbürgt,³¹ da die Tschechische Republik - ebenso wie Deutschland - die tatsächliche Gegenseitigkeitsverbürgung genügen lässt und in einem solchen Fall nicht verlangt werden kann, dass der ausländische Staat mit der Befreiung vorangeht.³²

d) Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten

Eine Prozesskostenhilfe zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Recht in einer grenzüberschreitenden Streitigkeit im Rahmen des EU-Raums kann einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat als in der Tschechischen Republik als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstandes bzw. dem Vollstreckungsmietgliedstaat hat, aufgrund der sich aus dem Gesetz Nr. 629/2004 Slg., über die Sicherstellung der Rechtshilfe in den grenzüberschreitenden Streitigkeiten im EU-Raum idF des Gesetzes Nr. 165/2006 Slg.³³, ergebenden Bedingungen gewährt werden.

Republik weiterhin verbindlich.

²⁸ In der Tschechischen Republik publiziert (verkündigt) in der Gesetzsammlung am 5. 8. 1966 als Kundmachung des Außenministers Nr. 72/1966 Slg., über das Zivilprozessübereinkommen.

²⁹ Der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Zivilprozesseinkommen ist am 1. April 2002 in Kraft getreten.

³⁰ § 51 Abs. 2 IPRG.

³¹ Vgl. Schütze, Zur Prozesskostensicherheit (§110 ZPO) von Angehörigen der ehemaligen Ostblockstaaten, NJW 1995, S. 456 ff.; Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 110 Rdn. 51.

³² Vgl. Schütze, Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Ausländersicherheit (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), JZ 1983, S. 383 ff. (385).

³³ Mit dem Gesetz Nr. 629/2004 Slg. wurde die Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen ins tschechische Recht transponiert.

2. Nachweis ausländischen Rechts

a) Staatsvertragliche Regelung

Die Tschechische Republik ist seit dem 25. September 1998 Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968, idF des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978. Mit dem Beitritt zu diesem Übereinkommen hat sie sich verpflichtet, Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen.

b) Autonomes Recht

Ausländisches Recht, das aufgrund tschechischer Kollisionsnormen anzuwenden ist, ist von Amts wegen zu beachten und zu ermitteln³⁴. Das Gericht ist bei der Feststellung des Inhalts ausländischer Rechtsnormen weitgehend frei³⁵. Es kann auch um eine Information bzw. eine Äußerung des Justizministeriums ersuchen (§ 53 IPRG). Weder die Information noch die Äußerung des Justizministeriums ist für das Gericht verbindlich; beide sind Gegenstand der freien Beweiswürdigung. Darüber hinaus ist die Einholung von Sachverständigengutachten zulässig. Das Gericht kann auch die Prozessparteien zur Mithilfe bei der Feststellung des Inhaltes eines ausländischen Rechtssatzes auffordern.

Ausländisches Recht ist in gleicher Weise anzuwenden wie es die Praxis in dem betreffenden Staat tut.³⁶ Eine subsidiäre Anwendung tschechischen Rechts zur Lückenfüllung ist unzulässig.

3. Internationale Rechtshängigkeit

Der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ist im internationalen Zivilprozessrecht dann von Bedeutung, wenn sich für ein Gericht die Frage stellt, ob es die ausländische Rechtshängigkeit beachten muss.

a) Autonome Regelung

Die Frage nach der Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit würde das tschechische Gericht nach der lex fori beurteilen. Das IPRG enthält keine spezielle Bestimmung, die die Regel internationaler Rechtshängigkeit festlegte. Nach der vorherrschenden Rechtsmeinung wird jedoch anerkannt, dass ein im Ausland anhängiges Verfahren in den Fällen nicht berücksichtigt wird, sofern in der Sache ausschließliche Gerichtsbarkeit tschechischer Gerichte gegeben ist (§ 43 IPRG) oder sofern die Entscheidung, die Ergebnis des ausländischen Gerichtsverfahrens sein soll, in der Tschechischen Republik nicht anerkennungsfähig ist (§ 63 bis § 68c IPRG).

Der allgemeine Grundsatz der Rechtshängigkeit ist für den zivilrechtlichen Bereich im § 83 Abs. 1 tschZPO verankert, wonach es ein anhängiges Verfahren verhindert, dass über dieselbe Angelegenheit bei Gericht ein anderes Verfahren läuft. In der tschechischen Rechtstheorie und Rechtsprechung wurde bislang nicht eindeutig klargestellt, ob unter dem anhängigen Verfahren im Sinne des § 83 Abs. 1 tschZPO auch ein bei einem ausländischen Gericht eingeleitetes Verfahren zu verstehen ist.³⁷

³⁴ Vgl. Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der ČSFR in R 26/1987, S. 483.

³⁵ Vgl. Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) der ČSFR in R 26/1987, S. 491.

³⁶ . Másičko, Steiner: Mezinárodní právo soukromé v praxi, Orbis praha, 1976.

³⁷ Etwa nach Kučera zielt die Bestimmung des § 83 Abs. 1 tschZPO wahrscheinlich auf ein gemäß der tschZPO eingeleitetes Verfahren ab, vgl. Kučera, Zdeněk: Mezinárodní právo soukromé [Internationales Privatrecht]. Brno: Doplněk, 1999, S. 373). Nach Tichý ist in der tschZPO keine Bestimmung enthalten, welche die Beziehung eines im Ausland eingeleiteten Verfahrens zu einem in derselben Angelegenheit verlaufenden Verfahren explizit regeln würde. Aus der logischen und systematischen Auslegung kann nach Tichý der Schluss gezogen werden, dass die

Länderberichte Tschechische Republik

Ein Teil der Rechtskundigen teilt die Meinung, dass sich das tschechische Gericht auch im Falle, dass die Pflicht zur Berücksichtigung eines ausländischen Verfahrens nicht ausdrücklich durch nationale Rechtsvorschriften geregelt ist, im Interesse der Rechtssicherheit im Einklang mit dem Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit (§ 1 des IPRG) mit der Frage der internationalen Rechtshängigkeit als Vorfrage befassen sollte.³⁸

Sofern im Ausland in derselben Sache eine rechtskräftige Entscheidung erlassen wurde, die in der Tschechischen Republik anerkannt wurde, hindert das Verfahren über dieselbe Sache vor dem tschechischen Gericht Hindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache (§ 159a tschZPO, 167 Abs. 2 tschZPO).

b) Staatsvertragliche Regelung

Einige Staatsverträge und multilaterale Abkommen, an die die Tschechische Republik gebunden ist, enthalten die Regelung internationaler Rechtshängigkeit.

Von den bilateralen Staatsverträgen kann der Staatsvertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik vom 29. Oktober 1992 über die von den Justizorganen gewährende Rechtshilfe und über die Regelung von einigen Rechtsverhältnissen in bürgerlichen und strafrechtlich Angelegenheiten erwähnt werden.³⁹ Von den multilateralen Abkommen kann etwa auf Art. 31 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)⁴⁰ vom 1956 hingewiesen werden.

In Bezug auf internationale Rechtshängigkeit im Rahmen der EU-Mitgliedstaaten sind für die Berücksichtigung der internationalen Rechtshängigkeit von Seiten des tschechischen Gerichtes insbesondere direkt anwendbare Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaften von Bedeutung.⁴¹

4. Rechtshilfe

a) Staatsvertragliche Regelung

Mit Vielzahl von Staaten hat die Tschechische Republik einen Rechtshilfevertrag oder einen Staatsvertrag, der Regelungen auch bezüglich Rechtshilfe enthält, geschlossen.⁴² Im Verhältnis zu Deutschland ist die Tschechische Republik an Vertrag zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und

Absicht des Gesetzgebers nicht war, den Geltungsbereich der tschZPO in Bezug auf Ausland abzugrenzen. (Tichý, Luboš: K problematice litispence v procesněprávních vztazích s cizinou. Studie z mezinárodního práva. [Zur Problematik der Rechtshängigkeit in prozessrechtlichen Beziehungen mit Ausland. Studien aus dem internationalen Recht]. Praha: Academia, 1983, Band 17, S. 205).

³⁸ Vgl. Tichý, Luboš: K problematice litispence v procesněprávních vztazích s cizinou. Studie z mezinárodního práva. [Zur Problematik der Rechtshängigkeit in prozessrechtlichen Beziehungen mit Ausland. Studien aus dem internationalen Recht]. Praha: Academia, 1983, Band 17, S. 241.

³⁹ Vgl. Sdělení Ministerstva zahraniční věci České republiky č. 209/1993 Sb., o Smlouvě mezi Českou republikou a Slovenskou republikou o právní pomoci poskytované justičními orgány a o úpravě některých právních vztahů v občanských a trestních věcech, Art. 19.

⁴⁰ Vgl. Vyhláška ministra zahraničních věcí č. 11/1975 Sb., o Úmluvě o přepravní smlouvě v mezinárodní silniční nákladní dopravě (CMR).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000, Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

⁴² Die zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei bis 1989 und andere früheren sozialistischen Ländern abgeschlossenen Rechtshilfeverträge bzw. Staatsverträge, die Regelungen betreffend Rechtshilfe enthalten, sind für die Tschechische Republik weiterhin verbindlich.

Länderberichte Tschechische Republik

außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 2. Februar 2000 gebunden.⁴³

Durch den Rechtshilfeverkehrsvertrag wurden im Anschluss an die vorgenannten Haager Übereinkommen insbesondere die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, das Rechtshilfeersuchen, die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und Prozesskostenhilfe und die Übermittlung von personenbezogenen Daten ausführlicher geregelt.

Zustellung:⁴⁴ Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die von den zuständigen Behörden von einem der beiden Staaten ausgehen, werden im unmittelbaren Verkehr übersandt. Wenn die Zustellung an Personen in der Tschechischen Republik bewirkt werden soll, von den zuständigen deutschen Behörden an das zuständige tschechische Gericht, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Aufenthalt oder Sitz hat, und zwar an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) und in Brunn an das Stadtgericht (městský soud). Ist die Behörde, die das Schriftstück übersandt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ab und benachrichtigt hiervon unverzüglich die ersuchende Behörde.

Rechtshilfeersuchen:⁴⁵ Die Rechtshilfeersuchen werden in beiden Staaten von den Gerichten erledigt. Sie werden im unmittelbaren Verkehr den Behörden übersandt, in deren Bezirk das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll, und zwar in der Tschechischen Republik an das Bezirksgericht (okresní soud), in Prag an das Stadtbezirksgericht (obvodní soud) oder in Brunn an das Stadtgericht (městský soud).

Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und Prozesskostenhilfe:⁴⁶ Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Artikel 17, 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1954 über den Zivilprozess über die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten für die juristischen Personen, die in einem der beiden Staaten nach dem Recht dieses Staates errichtet worden sind, gelten. Es werden Erleichterungen bzgl. der Antragstellung auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die Prozesskosten nach den Art. 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, der an die Bescheinigung über die Rechtskrafterlangung der Kostenentscheidung gestellten Erfordernisse, der Erstellung von Übersetzungen, der Stellung des Antrages auf Bewilligung der Kostenprozesshilfe und des gegenseitigen Behördenverkehrs in Sachen der Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe geregelt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten: Es wird Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet und diese dürfen unter Beachtung des nationalen Rechts einer jeden Vertragspartei ausschließlich an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

Zu multilateralen (völkerrechtlichen) Abkommen, die den Bereich der Rechtshilfe betreffen, deren Teilnehmer die Tschechische Republik ist, gehören insbesondere die oben erinnerten Haager Übereinkommen, Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über den

⁴³ Vgl. BGB 2001 Teil II Nr. 34, Seite 1211 ff. Das deutsch-tschechoslowakische Rechtshilfeabkommen ist durch Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Oktober 1991 erloschen (vgl. Bekanntmachung v. 23. 10. 1991, BGB1. 1991 II, 1077).

⁴⁴ Vgl. Art. 11 des Haager Übereinkommens vom 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

⁴⁵ Vgl. Art. 2 des Haager Übereinkommens vom 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

⁴⁶ Vgl. Art. 17 bis 19, 22 und 23 des Haager Übereinkommens vom 1954 über den Zivilprozess.

Länderberichte Tschechische Republik

internationalen Zugang zur Rechtspflege⁴⁷, New Yorker Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956⁴⁸, Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Rechtshilfegesuchen vom 27. Januar 1977⁴⁹, Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968⁵⁰, Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation⁵¹ und Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBL 1965 II 875).^{52,53}

b) Autonomes Recht

Rechtshilfeersuchen

Die Gewährung von Rechtshilfe ohne völkerrechtliche Grundlage durch tschechische Gerichte (Justizorgane) erfolgt auf Ersuchen fremder Gerichte unter der Bedingung der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 56 IPRG). Es handelt sich um materielle (faktische) Gegenseitigkeit. Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann abgelehnt werden, wenn:

- die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit des ersuchten tschechischen Gerichtes (Justizorgans) fällt; gehört dessen Erledigung in die Zuständigkeit eines anderen Justizorgans oder in die Kompetenz anderer tschechischer Organe, wird es von Amts wegen an die befugte Stelle weitergeleitet,
- um eine Amtshandlung ersucht wird, die der tschechischen öffentlichen Ordnung (dem tschechischen ordre public) widerspricht.

Die ersuchte Rechtshilfe wird gemäß tschechischen Prozessvorschriften geleistet. Das IPRG lässt Ausnahme aus dem Grundsatz der Anwendung der lex fori zu und ermöglicht, das Rechtshilfeersuchen gemäß den fremden Prozessvorschriften zu erledigen, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind:

- das fremde Organ ersucht um die Erledigung des Rechtshilfeersuchens gemäß den fremden Prozessvorschriften, und
- das ersuchte Vorgehen widerspricht dem tschechischen ordre public nicht (§ 57 Abs. 1 IPRG).

Auslandsverkehr

⁴⁷ Vgl. Sdělení Ministerstva zahraničních věcí České republiky č. 58/2001 Sb.m.s. o přijetí Úmluvy o mezinárodním přístupu k soudům.

⁴⁸ Siehe Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956, Stammfassung: BGBL. Nr. 316/1969, Durchführungsgesetz dazu BGBL. Nr. 317/1969 idF BGBL Nr. 377/1986; Verlautbarung des Außenministers der Tschechoslowakischen Republik Nr. 33/1959 Sb.

⁴⁹ Siehe Sdělení Ministerstva zahraničí České republiky č. 110/2000 Sb.m.s. o přijetí Evropské úmluvy o předávání žádostí o právní pomoc.

⁵⁰ Vgl. Sdělení Ministerstva zahraničních věcí České republiky č. 221/1998 Sb., o sjednání Evropské úmluvy o poskytování informací o cizím právu a Dodatkového protokolu k Evropské úmluvě o poskytování informací o cizím právu.

⁵¹ Siehe BGBL 1971 II S 85, Sdělení Ministerstva zahraničních věcí č. 287/1998 Sb., o sjednání Evropské úmluvy o zrušení ověřování listin vyhotovených diplomatickými zástupci nebo konzulárními úředníky.

⁵² Siehe BGBL 1965 II 875, Sdělení Ministerstva zahraničních věcí č. 45/1999 Sb., o přístupu České republiky k Úmluvě o zrušení požadavku ověřování cizích veřejných listin.

⁵³ In Verhältnissen mit den EU-Mitgliedstaaten ist zu beurteilen, ob Bestimmungen des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages (Völkervertrages), deren Anwendung in Betracht käme, vereinbar mit den EG-Verordnungen auf diesem Gebiet, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ("Zustellung von Schriftstücken") und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, sind.

Länderberichte Tschechische Republik

Wird (insbesondere in einem Staatsvertrag bzw. einem Völkervertrag, einer unmittelbar anwendbaren EU-Vorschrift) nicht etwas anderes festgelegt, verkehren tschechische Gerichte (Justizorgane) mit fremden Organen in den Rechtshilfesachen mittels des Justizministeriums (§ 55 IPRG); im Weiteren wird in Form des diplomatischen Verkehrs, d.i. unter Teilnahme des Außenministeriums und der auswärtigen Ämter, vorgegangen.

Bescheinigung über das tschechische Recht

Die Bescheinigung über das in der Tschechischen Republik geltende Recht erteilt zwecks Geltendmachung der Rechte im Ausland das Justizministerium. Durch solche Bescheinigung kann keine Auslegung des Gesetzes oder keine Auslegung dessen, wie ein Gesetz auf betreffende Rechtssache (auf den betreffenden Sachverhalt) anzuwenden ist, gewährt werden.

Höhere Beglaubigung von Urkunden

Eine höhere Beglaubigung von den durch die tschechischen Justizorgane erstellten (erlassenen) Urkunden wird in der Regel erforderlich, sofern diese Urkunden auf dem Gebiet von Fremdstaaten, mit denen der internationale Rechtsverkehr nicht vertraglich geregelt ist, verwendet werden sollen. Die höhere Beglaubigung von Urkunden nimmt auf Verlangen hin das Justizministerium vor (§62 IPRG).

Was die durch fremde Gerichte und Behörden erlassenen Urkunden anbelangt, die am Ort, wo sie erlassen worden sind, für öffentliche Urkunden gelten, gilt gemäß § 52 IPRG, dass sie die Beweiskraft öffentlicher Urkunden auch in Tschechischer Republik besitzen, sofern sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

1. Staatsvertragliche Regelung

Die Tschechische Republik ist im Verhältnis zu größerer Anzahl von Staaten in Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen durch Staatsverträge, in der Regel entweder durch Rechtshilfeverträge oder durch spezielle Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, gebunden.⁵⁴

Die Tschechische Republik ist darüber hinaus Mitgliedstaat von mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen, die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen enthalten. Zu erwähnen sind insbesondere das Haager Zivilprozessübereinkommen von 1. März 1954, das eine Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen ermöglicht, das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen⁵⁵ und das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bedeutsam.^{56,57} In Beziehungen der EU-Mitgliedsstaaten sind von

⁵⁴ Das deutsch-tschechoslowakische Rechtshilfeabkommen, das die Möglichkeit wechselseitiger Wirkungserstreckung von Zivilurteilen vorsah, ist zwischenzeitlich durch Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 2. 10. 1991, vgl. Bekanntmachung v. 23. 10. 1991, BGBI. 1991 II, 1077, erloschen.

⁵⁵ Vgl. Kundmachung des Außenministers Nr. 132/1976 Stg., über das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

⁵⁶ Tschechische Republik ist nicht an das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 gebunden (vgl. BGBl. 1972 II S. 773).

⁵⁷ Im Rahmen der EG ist die Tschechische Republik an dem am 30. Juni 2005 im Rahmen der Haager Konferenz

Länderberichte Tschechische Republik

Bedeutung insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 und die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vom 27. November 2003.⁵⁸

2. Autonomes Recht

a) Die Anerkennung ausländischer Zivilurteile

Nach § 63 IPRG können rechtskräftige ausländische Urteile (gleich wie ausländische Gerichtsvergleiche und ausländische Notariatsurkunden) in Zivilsachen anerkannt werden. Die Erfordernisse der Anerkennung werden negativ durch die Enumerierung von Versagungsgründen in §§ 64-68 IPRG konkretisiert. Danach ist bis auf einige gesetzliche Ausnahmen die Anerkennung insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Mangelnde internationale Zuständigkeit: Es darf keine ausschließliche tschechische Zuständigkeit bestanden haben. Im Übrigen praktiziert die Tschechische Republik den Spiegelbildgrundsatz. Das Erstgericht muss unter hypothetischer Anwendung tschechischer Zuständigkeitsnormen Zuständigkeit besessen haben.

Entgegenstehende tschechische Entscheidung: Die ausländische Entscheidung darf nicht im Gegensatz zu einer tschechischen rechtskräftigen oder anerkannten drittstaatlichen Entscheidung in derselben Sache stehen. Eine Priorität für die früher erlassene ausländische Entscheidung besteht nicht. Maßgebend ist die Existenz der rechtskräftigen tschechischen bzw. der anerkannten drittstaatlichen Entscheidung zum Zeitpunkt, in welchem über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung entschieden wird.

Aberkennung der Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Verfahrensteilnahme: Die Anerkennung (und Vollstreckbarerklärung) wird durch Verfahrensirregularitäten des fremden Organs, in Folge derer dem Verfahrensbeteiligten, gegenüber welchen die Entscheidung anerkannt werden soll, die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Verfahrensteilnahme aberkannt wurde, gehindert.

Verstoß gegen den ordre public: Der Verstoß gegen den tschechischen ordre public ist in jedem Fall Versagungsgrund der Anerkennung.

Mangelnde Gegenseitigkeit: Eine allenfalls durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Außenministerium abgegebene Erklärung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist für Gerichte verbindlich.⁵⁹ Eine solche Erklärung wurde für Deutschland am 21. August 2001 abgegeben.⁶⁰

für Internationales Privatrecht geschlossenen Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen beteiligt, das sich bei internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen bezieht, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden, und durch welches die Gerichtszuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines in einer Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaat geregelt werden.

⁵⁸ Im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 44/2001 und Nr. 2201/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde zwecks Adaptierung des tschechischen Rechtes an diese Verordnungen und auch an das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 das IPRG um Bestimmungen §§ 68a bis 68c eines neuen Abschnitts 4 im Teil II Internationales Prozessrecht ergänzt.

⁵⁹ § 54 IPRG.

⁶⁰ Die Erklärung des Justizministeriums der Tschechischen Republik betrifft die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von §§ 328, 722 und 723 ZPO bei Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Im Einklang hiemit ist die Voraussetzung gegeben, dass tschechische Gerichte Entscheidungen deutscher Gerichte in den vorgenannten Sachen anerkennen und vollstrecken. Die Erklärung des tschechischen

Länderberichte Tschechische Republik

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt, wenn der Urteilsschuldner nicht die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt oder keine tschechische juristische Person ist. Damit können ausländische Urteile jedenfalls immer dann durchgesetzt werden, wenn es sich nicht um einen tschechischen Urteilsschuldner handelt.⁶¹

b) Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

Die Anerkennung ist — wie im deutschen Recht - Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung.⁶² Es müssen deshalb für die Vollstreckbarerklärung sämtliche Erfordernisse der Anerkennung gegeben sein.

c) Verfahren der Wirkungserstreckung

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und in Vaterschaftsfeststellungssachen bedarf einer förmlichen Entscheidung durch das Urteil des Obersten Gerichtes; davon bleibt die Anerkennung gemäß anderen Vorschriften unberührt. Der Antrag kann durch die Prozessparteien des erststaatlichen Verfahrens und andere interessierte Personen (z.B. durch Kinder betroffener Ehepartner), soweit es um eine Ehesache geht⁶³ und soweit öffentliche Interessen involviert sind, auch durch den Obersten Staatsanwalt gestellt werden. Von der Formbedürftigkeit der Anerkennung sind Entscheidungen in Ehesachen ausgenommen, soweit die Parteien im erststaatlichen Verfahren Staatsangehörige des Erststaates waren. Für diese gilt im Übrigen nur noch die ordre public-Schranke. Das Gleiche gilt für drittstaatliche Entscheidungen, wenn diese in den Heimatstaaten der Prozessparteien anerkannt werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten und grundsätzlich auch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die nicht unter Ehe- und Vaterschaftsfeststellungssachen fallen, kann eine Incidentalenerkennung erfolgen⁶⁴.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichtes. Sie ist nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten explizit zugelassen. Das Oberste Gericht hat § 66 IPRG jedoch dahin interpretiert, dass „weder aufgrund der Bestimmungen des IPRG noch aufgrund der Bestimmungen der tschZPO die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass etwa die gerichtliche Vollstreckung einer fremden Entscheidung gemäß §§ 272 und 273 tschZPO" (Vollstreckung in Sachen der Erziehung von Minderjährigen) „nicht zulässig ist“⁶⁵. Das Schrifttum ist gegenüber der Auslegung des Obersten Gerichtshofes zurückhaltend⁶⁶.

d) Spezielle Bestimmungen IPRG über Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Justizministeriums über die Verbürgung der Gegenseitigkeit von Seiten der Bundesrepublik Deutschland hatte praktische Bedeutung insbesondere bis zum Beitritt der Tschechischen Republik zur EU (1. Mai 2004).

⁶¹ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama, Praha 1989, S. 312.; Pokorný, M. Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním, Komentář. 2. vydání. Praha : C.H.Beck, 2004. 93 S.

⁶² Vgl. die Stellungnahme des Obersten Gerichtes (Nejvyšší soud) ČSFR in R 26/1987, S. 537, in welcher erwähnt wird, dass die Anerkennung ausländischer Entscheidung die Natur einer gelösten vorläufigen Frage für die Anordnung gerichtlicher Vollstreckung hat.

⁶³ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 326.

⁶⁴ Auslegungsregeln des Obersten Gerichtes, veröffentlicht unter der Nr. 26/1987 Sbíрка soudních rozhodnutí a stanovisek, S. 255 (543).

⁶⁵ Auslegungsregeln des Obersten Gerichtes, veröffentlicht unter der Nr. 26/1987 Sbíрка soudních rozhodnutí a stanovisek, S. 255 (543).

⁶⁶ Vgl. Kučera, Tichý: Zákon o mezinárodním právu soukromém a procesním Komentář, Panorama Praha 1989, S. 321.

Länderberichte Tschechische Republik

In Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, in denen gemäß einer EG-Vorschrift oder einem verkündeten Völkervertrag, zu dessen Ratifikation das Parlament Zustimmung gegeben hat und an den die Tschechische Republik gebunden ist, verfahren wird, finden spezielle Bestimmungen des IPRG Anwendung⁶⁷. Entscheidungen der Justizorgane der EU-Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates als Europäischer⁶⁸ Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, bedürfen keiner Vollstreckbarerklärung gemäß IPRG. Die Vollstreckung dieser Entscheidungen wird im Einklang mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen vollzogen (§ 68a Abs. 2 IPRG).⁶⁹ Im Anerkennungsverfahren gemäß EU-Vorschriften oder den völkerrechtlichen Vorschriften, das aufgrund eines entsprechenden Antrages eingeleitet wird, wird durch ein Urteil entschieden, ohne eine Verhandlung einräumen zu müssen (§ 68b IPRG).

Durch § 68c Abs. 1 IPRG wird ermöglicht, dass gleichzeitig mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer fremden Entscheidung des Ursprungsgerichtes des EU-Mitgliedstaates auch ein Vollstreckungsantrag gestellt wird; das Gericht hat in einem Beschluss durch zwei Sprüche zu entscheiden.

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958⁷⁰, das gegenüber den Vertragsstaaten vorbehaltlos, im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit angewendet wird. Darüber hinaus ist die Tschechische Republik Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961⁷¹. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche ist des Weiteren in einer Reihe von Staatsverträgen, und dies in der Mehrzahl von Rechtshilfeverträgen, die die Tschechische Republik mit den früheren sozialistischen Ländern abgeschlossen hat und die für die Tschechische Republik weiterhin verbindlich sind, geregelt.

Das autonome Recht ist im Gesetz über das Schiedsgerichtsverfahren und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen⁷², das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, geregelt (GSVS). Nach dem GSVS sind in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Schiedsvereinbarungen auch dann zulässig, wenn die Parteien ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben. Die GSVS Regelungen beziehen sich damit sowohl auf die nationale als auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Verfahren mit Auslandsbezug sind in §§ 36 bis 40 GSVG geregelt. Die autonome Regelung ist nach § 47 GSVS subsidiär gegenüber der staatsvertraglichen Regelung. Die Erfordernisse der Wirkungserstreckung nach autonomem Recht entsprechen im Wesentlichen denen nach dem UN-Übereinkommen 1954. Jedoch ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit weiteres

⁶⁷ Vgl. das Gesetz Nr. 361/2004 Slg.; siehe auch Fußnote Nr. 58 zur Adaptierung von EG-Verordnungen.

⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

⁶⁹ Der § 68a Abs. 2 IPRG ist redundant, denn sein Inhalt ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; vgl. Pauknerová, M.Evropské mezinárodní právo soukromé. 1. vydání. Praha : C.H.Beck, 2008, 81 S.

⁷⁰ BGBI. 1962 II, 102; 1995 II, 274.

⁷¹ BGBI. 1965 II, 107; 1994 II, 978.

⁷² Vgl. das Gesetz Nr. 216/1994 Slg., über das Schiedsgerichtsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen idF von späteren Vorschriften (zákon č. 216/1994 Sb., o rozhodčím řízení a výkonu rozhodčích nálezů).

Länderberichte Tschechische Republik

Anerkennungserfordernis. Die Gegenseitigkeit wird aber schon dann als verbürgt angesehen, wenn der betroffene fremde Staat ausländische Schiedssprüche unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für vollstreckbar erklärt.

Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt formlos. Das Vollstreckungsverfahren hat beim örtlich zuständigen Bezirksgericht (okresní soud) zu erfolgen. Örtlich zuständig ist das Gericht im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, bei Fehlen das der Belegenheit des Vermögensgegenstandes, gegen den die Vollstreckung erfolgen soll. Bei der Entscheidung über die Vollstreckungsanordnung kann der ausländische Schiedsspruch nicht in der Sache selbst (sachlich) überprüft werden.